

PROTOKOLLAUSZUG GEMEINDERAT08. SEPTEMBER 2025

	Müller Ingenieure AG	150
	Vertrag über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung	
V3	VERMESSUNGS- UND GRUNDBUCHWESEN	
V3.01.1	Allgemeine und komplexe Akten, generelle Organisation	

Ausgangslage

§ 15 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) bestimmt, dass die Gemeinden die Arbeiten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung (AV) durch eine Person mit eidgenössischen Ingenieur-Geometerpatent ausführen zu lassen haben, welche im eidgenössischen Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer eingetragen ist.

Die Leistungen der Nachführungsgeometerin bzw. des Nachführungsgeometers sowie die damit verbundenen Obliegenheiten sind im Rahmen eines Vertrages zu regeln. Die Arbeiten der laufenden Nachführung fallen gemäss Rechtsprechung nicht in den Anwendungsbereich des öffentlichen Beschaffungsrechts, sondern sind als «Konzession des öffentlichen Dienstes» zu werten. Da die Nachführungsgeometerin bzw. der Nachführungsgeometer im Auftrag der Gemeinde hoheitlich tätig ist, soweit sie bzw. er Nachführungen an der AV vornimmt, ist der Nachführungsvertrag öffentlich-rechtlicher Natur. Der Gemeinderatsbeschluss ist gemäss Art. 45 Abs. 2 der eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV) im kantonalen Amtsblatt zu publizieren.

Der Nachführungsvertrag zwischen der Gemeinde und der Nachführungsgeometerin bzw. dem Nachführungsgeometer bedarf einer Genehmigung durch die Vermessungsaufsicht (§ 1 Abs. 2 Bst. a KVAV). Die Aufsicht über die AV wird gestützt auf Art. 42 Abs. 1 VAV i.V.m. § 1 Abs. 1 KVAV von der kantonalen Fachstelle für das Katasterwesen, welche im Amt für Raumentwicklung der Baudirektion (ARE) angesiedelt ist, ausgeübt.

Durchgeführt werden die Vermessungsarbeiten weiterhin vom mit den Gegebenheiten der Gemeinde bestens vertrauten Team der Müller Ingenieure unter der Leitung von Stefan Wenk vom Standort in Dielsdorf aus.

Erwägungen

Am 21. Oktober 2019 hat der damalige Gemeinderat den Vertrag über die Nachführung der amtlichen Vermessung für eine Dauer von 6 Jahren abgeschlossen.

Die Müller Ingenieure führt die AV der Gemeinde seit vielen Jahren einwandfrei nach und kennt das Vermessungswerk der Gemeinde deshalb sehr gut. Das Büro hat seinen Standort

in der Nähe, in der Gemeinde Dielsdorf. Die Nachführung der amtlichen Vermessung weist enge Schnittstellen zum Baubewilligungsverfahren auf. Neue oder geänderte Bauten und Anlagen müssen innert Frist eingemessen und in der AV erfasst werden. Die Müller Ingenieure AG unterstützt die Gemeinde im Baubewilligungsverfahren bei der Beurteilung der Baugesuche und den erforderlichen Kontrollen. Qualität der Arbeiten, Ortskenntnisse, Nähe zur Gemeinde und die gut funktionierende Schnittstelle zum Baubewilligungsverfahren sprechen dafür, den Geometervertrag zu erneuern.

Die Müller Ingenieure AG reichen dem Gemeinderat Steinmaur den Entwurf des angepassten Vertrages über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung zur Genehmigung ein.

Der Vertrag bildet Bestandteil dieses Beschlusses.

Vertragsgegenstand

Der Vertrag regelt die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung der Gemeinde sowie die Verwaltung, Archivierung und Historisierung. Er umfasst auch die Plan- und Datenabgabe, die Entschädigung des Nachführungsgeometers und die Gebührenerhebung. Der Inhalt der amtlichen Vermessung richtet sich nach Art. 5 VAV und § KVAV.

Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente sind Bestandteile des Vertrages

1. Verpflichtungserklärung,
2. Unterschriftenregelung bei Abwesenheit des Nachführungsgeometers,
3. Jährlich zu aktualisierende Personaleinsatzliste,
4. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Vermessungsarbeiten des Bundesamtes für Landestopografie swisstopo ausgenommen Ziff. 5, 7, 9 und 12 und soweit keine anderslautende Regelung in diesem Vertrag vereinbart wird.

Das zwingende öffentliche Recht geht den privatrechtlichen Vereinbarungen in jedem Fall vor.

Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 01. Oktober 2025 und wird abgeschlossen für eine Maximaldauer von sechs Jahren.

Die Parteien haben das Recht, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf den 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2028, zu kündigen.

Entschädigung und Gebühren – Grundsätze

Für Mutationen und Bestandesänderungen sind dem Auftraggeber bzw. Verursacher die Gebühren gemäss Gebührentarif für die laufende Nachführung nach § 17 KVAV nach Fertigstellung und Abgabe der Mutationsakten belasten. Diese stehen dem Nachführungsgeometer vollumfänglich zu. Der Anwendungsfaktor (Bandbreite gemäss Verfügung der Bau- und Zonenverwaltung ARV/488/1999 vom 23. April 1999) für den Gebührentarif beträgt 1.0.

Für das Erstellen eines Planes für das Grundbuch, das Erstellen eines Katasterplanes amtliche Vermessung, die Beglaubigung und nachträgliche Beglaubigung gemäss Art. 37 Abs. 1 und Art. 38 Abs. 2 VAV sowie die nachträgliche Richtigkeitsbestätigung gemäss § 3 Abs. 1 lit. a der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 richtet sich die Gebühr nach der Gebührenverordnung für Geodaten (GebV GeoD).

Für Arbeiten nach Zeitaufwand gelten die pro Kalenderjahr festgelegten Honoraransätze gemäss der Personaleinsatzliste.

Der Nachführungsgeometer erledigt das Inkasso. Werden Rechnungen nach einmaliger Mahnung nicht bezahlt, informiert der Nachführungsgeometer die Gemeinde, die damit das weitere Inkasso übernimmt. In diesen Fällen entschädigt die Gemeinde den Nachführungsgeometer innert 30 Tagen.

Nachführungsgebühren (§25 Abs. 2 KGeolG)

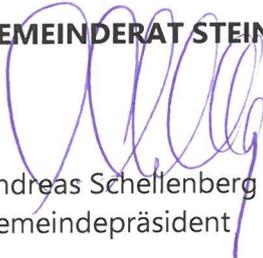
Zur Deckung der Verwaltungskosten der amtlichen Vermessung wird von der Gemeinde gemäss Beschluss vom 26.02.2018 eine zusätzliche Gebühr von 10% erhoben. Der Nachführungsgeometer erledigt das Inkasso der Nachführungsgebühr und rechnet diese periodisch, mindestens jährlich mit der Gemeinde ab.

BESCHLUSS

- I. Der Erneuerung des Vertrages zwischen der Politischen Gemeinde Steinmaur und der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf über die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung für die Dauer von 01.10.2025 – 30.09.2031 wird genehmigt.
- II. Das Bauamt wird beauftragt, den Gemeinderatsbeschluss gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen und die entsprechende Publikation im kantonalen Amtsblatt vorzunehmen.
- III. Mitteilung an:
 - Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf
 - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung
 - Abteilung Geoinformation
 - Fachstelle Kataster, Postfach, 8090 Zürich

- ② Grundbuchamt Dielsdorf, Wehntalerstrasse 40, Postfach 216, 8157 Dielsdorf
- Sandro Stamm, Finanzsekretär
- Martin Meier, Bausekretär
- ② Akten

GEMEINDERAT STEINMAUR



Andreas Schellenberg
Gemeindepräsident



Edith Lee
Gemeindeschreiberin

Versandt:

10. Sep. 2025